

Wenn nun aus dem so eben Mitgetheilten die dankenswerthe Absicht der hohen Staatsregierung hervorgeht, dem gefaßten Beschlusse der letzten Ständeversammlung und somit auch dem Antrage der Petenten zu genügen, sobald sie die zur Vorlegung eines derartigen Gesetzentwurfs annoch erforderlichen speciellen Erfahrungen gemacht haben wird, so bedarf es auch Seiten der Deputation keines weitem Eingehens auf das Materielle der vorliegenden wörtlich wiederholten Petition, sie muß vielmehr bei so bewandten Umständen und in der Vor-

aussetzung, daß es der hohen Staatsregierung gelingen wird, den allerdings gerechten Wünschen der Petenten durch Vorlegung des beregten, sowohl für die Landwirthschaft als für die Gewerbe einflußreichen Gesetzes beim nächsten Landtage zu willfahren und ihrer geehrten Kammer anrathen:

den von den Petenten gegenwärtig wiederholten, aus obigen Gründen jedoch als überflüssig sich darstellenden Antrag auf sich beruhen zu lassen.